

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.43 vom 29. Mai 2015

ZH Steuerrekursgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2015.43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2015.43)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.43 du 29 mai 2015

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.43 del 29 maggio 2015

## Regeste

Bewertung der Stammanteile einer GmbH. Trotz alleiniger Beherrschung dieser Gesellschaft durch den Pflichtigen, hat die Bewertung nach der Praktikermethode der Wegleitung zu erfolgen, da die Voraussetzungen für die einfache Gewichtung des Ertragswerts vom Pflichtigen nicht nachgewiesen wurden.

## Erwägungen

### E. 1

A,

### E. 2

B, Rekurrenten, Nr. 1 vertreten durch Taxalis Treuhand AG, Rudolfstrasse 37, Postfach 2097, 8401 Winterthur, Nr. 2 vertreten durch Nr. 1, gegen Staat Zürich, Rekursgegner, vertreten durch das kant. Steueramt, Division Bau, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Staats- und Gemeindesteuern 2012

- 2 - hat sich ergeben: A. A (nachfolgend der Pflichtige) ist von Beruf Architekt und als solcher selbstständig erwerbstätig. Daneben ist er alleiniger Inhaber der 200 Stammanteile der C GmbH in der Gemeinde D mit einem Nennwert von insgesamt Fr. 20'000.-. In der Steuererklärung 2012 gab er den Wert dieser Anteile mit Fr. 2'279'000.- und eine von der Gesellschaft ausgeschüttete Dividende von Fr. 550'000.- an. Das deklarierte steuerbare Einkommen lautete auf Fr. 700'600.- (satzbestimmend Fr. 705'400.-) und das steuerbare Vermögen auf Fr. 2'654'000.- (satzbestimmend Fr. 2'777'000.-). Der Steuerkommissär schätzte den Pflichtigen und seine Ehefrau B (nachfolgend die Pflichtigen) demgegenüber für die Steuerperiode 2012 am 27. Mai 2014 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 700'200.- (satzbestimmend Fr. 705'400.-), davon Fr. 550'000.- aus qualifizierter Beteiligung, sowie einem steuerbaren Vermögen von Fr. 7'312'000.- (satzbestimmend Fr. 7'476'000.-) ein. Dabei setzte er den Wert der C GMBH-Stammanteile auf Fr. 34'890.- pro Stück, entsprechend Fr. 6'978'000.- insgesamt fest. B. Mit Einsprache vom 30. Juni 2014 liessen die Pflichtigen beantragen, den Wert der C GMBH-Stammanteile dem Substanzwert entsprechend gemäss Steuererklärung auf Fr. 2'279'000.- festzusetzen. Das steuerbare Einkommen blieb unbestritten. Das kantonale Steueramt wies die Einsprache am 12. November 2014 bezüglich der Bewertungsfrage ab, unterliess dabei jedoch gleichzeitig die Besteuerung der ausgeschütteten Dividende als Ertrag aus qualifizierter Beteiligung. C. Mit Rekurs vom 13. Februar 2015 verfochten die Pflichtigen den Wert der C GMBH-Stammanteile mit Fr. 4'854'000.-, entsprechend dem Mittel aus der einfachen Gewichtung des Substanzwerts und der 0,7-fachen Gewichtung des Ertragswerts der C GMBH. Zudem beantragten sie die privilegierte Besteuerung der ausgeschütteten Dividende. Das kantonale Steueramt schloss am 12. März 2015 auf teilweise Gutheissung

des Rekurses, indem es die privilegierte Besteuerung der Dividende anerkannte, 1 ST.2015.43

- 3 - jedoch an der Bewertung der C GMBH-Stammanteile festhielt. In Replik und Duplik kam es hinsichtlich der einzig noch streitigen Bewertungsfrage zu keiner Annäherung der Parteien. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. a) Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 51 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, StG). Das Vermögen – und damit insbesondere auch das Wertschriftenvermögen – wird zum Verkehrswert bewertet (§ 39 Abs. 1 StG sowie § 39 Abs. 2 StG e contrario). Massgeblich für die Bestimmung des Verkehrswerts ist dabei eine "technisch-" bzw. "rechtlich-objektive" und nicht eine "subjektiv-wirtschaftliche" Betrachtungsweise (RB 1998 Nr. 140, 1989 Nr. 26). b) Der Verkehrswert nichtkotierter Wertpapiere – um solche handelt es sich bei den Stammanteilen der C GMBH – ist gemäss Ziff. B.I.2. der Weisung der Finanzdirektion 12. November 2010 (ZStB I Nr. 22/201) nach der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008; [www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch), nachfolgend Wegleitung) zu ermitteln. Davon ist nach der Rechtsprechung nur dann abzuweichen, wenn eine bessere Erkenntnis des Verkehrswerts dies gebietet (StE 1999 B 52.41 Nr. 2; im Ergebnis ebenso das Bundesgericht in StE 1997 B 22.2 Nr. 13). Gemäss Randziffer (Rz) 2 Abs. 4 Wegleitung entspricht der Verkehrswert von nichtkotierten Wertpapieren, für die keine Kursnotierungen bekannt sind, dem inneren Wert. Er wird nach den Bewertungsregeln der Wegleitung in der Regel als Fortführungswert berechnet. Privatrechtliche Verträge wie beispielsweise Aktionärbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, sind für die Bewertung unbeachtlich. Bei der Bewertung stehen Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens im Vordergrund: 1 ST.2015.43

- 4 - c) Der Unternehmenswert von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen ergibt sich gemäss Rz 34 Wegleitung aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswerts und der einmaligen Gewichtung des Substanzwerts zu Fortführungswerten. Zwar bezieht sich diese Art der Bewertung, welche auch "Praktikermethode" genannt wird, auf Aktiengesellschaften, jedoch werden Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) nach den gleichen Grundsätzen bewertet (Rz 49 Wegleitung). Die Bewertung ist tendenziell auf kleinere Unternehmen zugeschnitten (BGr, 18. September 2013, 2C\_309/2013 und 2C\_310/2013, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). In Ergänzung hierzu nimmt die SSK in Ziff. 5 des Kommentars zur Wegleitung Stellung zur Bewertung einer Gesellschaft mit nicht bzw. nur schwer veräusserbarem, von der Leistung einer Einzelperson abhängigem Ertragswert: Wird die Wertschöpfung allein vom Mehrheitsbeteiligten erzielt und wird mit Ausnahme von wenigen Hilfskräften für die Administration und Logistik kein weiteres Personal beschäftigt, kann die Bewertungsstelle dies auf Antrag der Unternehmung berücksichtigen, indem der Ertragswert und der Substanzwert je einfach gewichtet werden. Im Gründungsjahr und in der Zeit der Aufbauphase sind Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen dagegen nach dem Substanzwert zu bewerten (Rz 32 Wegleitung). Für reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften sowie Immobiliengesellschaften richtet sich der Unternehmenswert ebenfalls nach dem Substanzwert (Rz 38 bzw. 42 Wegleitung). Massgebend für die Bewertungsmethodik ist dabei nicht so sehr der statutarische Zweck, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der Gesellschaft (Rz 6 Wegleitung). Die Berücksichtigung des

Ertragswerts ist immer dann angezeigt, wenn nicht primär das aktuelle Vermögen eines Unternehmens, sondern die Wahrscheinlichkeit künftiger Gewinne bzw. Verluste, d.h. die Ertragskraft, für den Wert einer Gesellschaft entscheidend ist. Auf operativ tätige Unternehmen trifft dies regelmässig zu, nicht aber auf Gesellschaften, die sich in erster Linie auf das Halten und Verwalten von Vermögen beschränken, für die daher die Substanzwertmethode Anwendung findet (BGr, 12. Juni 2009, 2C\_800/2008, www.bger.ch). Diese Methoden gelten nach ständiger Praxis des Bundesgerichts als zuverlässig zur Bestimmung des Verkehrswerts, da in ihr die Überlegungen, die für die Preisbildung bei den nicht an der Börse kotierten Aktien im Allgemeinen massgebend 1 ST.2015.43

- 5 - sind, zum Ausdruck kommen (BGr, 18. September 2013, 2C\_309/2013 und 2C\_310/2013, www.bger.ch). Die Wegleitung beruht auf der Überlegung, dass der Verkehrswert der nicht regelmässig gehandelten Aktien – gleich wie der in den offiziellen Börsennotierungen zum Ausdruck kommende Verkehrswert kotierter Aktien – erfahrungsgemäss vom bisherigen und zu erwartenden Ertrag in Form von Dividenden und anderen Gewinnanteilen sowie von der Ertragsintensität der Gesellschaft abhängt und durch weitere Faktoren der Gesellschaft (Vermögen, Liquidität, Stabilität etc.) beeinflusst wird (BGr,

#### **E. 4**

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.